

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der CDU und der Fraktion Die Linke

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 2022 (GVBl. S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe zu § 108b wird folgende Angabe zu § 108c eingefügt:

„§ 108c Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen“

2. § 14a Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 bezieht, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen.“

3. § 50e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. sie keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 beziehen, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „über durchschnittlich im Monat 325 Euro hinaus bezieht“ durch die Wörter „bezieht, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigt“ ersetzt.

4. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Wörter „sowie eines Betrages von monatlich 525 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wie folgt gefasst:
„Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen werden in den Monaten des Zusammen treffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet.“
 - bb) Satz 5 wird aufgehoben.

5. Nach § 108b wird folgender § 108c eingefügt:

„§ 108c
Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen

§ 53 ist auf Versorgungsberechtigte, die ein Einkommen aus einer Beschäftigung beziehen, die zur Deckung des Personalbedarfs infolge des gestiegenen Zugangs von Flüchtlingen und Asylbegehrenden erforderlich ist, nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreichen, bis zum 31. Dezember 2023 nicht anzuwenden. Eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn das wahrzunehmende Aufgabengebiet zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 beinhaltet. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 vor, so hat die Beschäftigungsstelle dies mit ihrer Anzeige nach § 62 Absatz 1 der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle mitzuteilen. Satz 1 ist auf Beamte, die nach § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 oder § 107 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, ab Eintritt in den Ruhestand entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Die Erhöhung der Hinzuverdienstmöglichkeiten kommt allen Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern zugute, die wegen des Erreichens der Regelaltersrente oder einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, und die die Voraussetzungen für eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a LBeamtVG erfüllen.

Gleiches gilt für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, und die nach § 50e LBeamtVG vorübergehend Zuschläge nach den §§ 50a (Kindererziehungszuschlag), 50b (Kindererziehungsergänzungszuschlag) und 50d LBeamtVG (Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag) beziehen, weil ihnen entsprechende Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht gewährt werden.

Darüber hinaus wird mit dem neuen § 108c LBeamtVG der hohen Zahl an Geflüchteten aus der Ukraine und dem daraus resultierenden Personalbedarf Rechnung getragen.

Mit der vorübergehenden Nichtanrechnung von Verwendungseinkommen soll für Versorgungsberechtigte ein Anreiz geschaffen werden, eine zur Deckung des Personalbedarfs infolge des gestiegenen Zugangs von Geflüchteten erforderliche Tätigkeit aufzunehmen.

Berlin, 7. April 2022

Saleh Becker
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Gebel Graf Schneider Schulze
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Wegner Melzer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der CDU

Helm Schatz Klein
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Synopse

Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7.2.2022 (GVBl. S. 54)

Bisherige Fassung	Beabsichtigte Änderungen
<p>Inhaltsübersicht (...) § 108b Befristete Ausnahme für nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Leistungen</p> <p>§ 109 (Inkrafttreten)</p>	<p>Inhaltsübersicht (...) § 108b Befristete Ausnahme für nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Leistungen</p> <p>§ 108c Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen</p> <p>§ 109 (Inkrafttreten)</p>
<p>§ 14a Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (1) Der nach § 14 Absatz 1, § 36 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 2 und § 85 Absatz 4 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist und er 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat, 2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § BBG § 42 Abs. BBG § 42 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts in den Ruhestand versetzt worden ist oder b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, 3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und 4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Absatz 7 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 325 Euro nicht überschreiten.</p>	<p>§ 14a Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (1) Der nach § 14 Absatz 1, § 36 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 2 und § 85 Absatz 4 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist und er 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat, 2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § BBG § 42 Abs. BBG § 42 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts in den Ruhestand versetzt worden ist oder b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, 3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und 4. keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 bezieht, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen.</p>

<p>§ 50e Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen</p> <p>(1) Versorgungsempfänger, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 42 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts in den Ruhestand versetzt worden sind oder b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,5. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Absatz 7 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 325 Euro nicht überschreiten. <p>Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt.</p> <p>(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der §§ 35 ff. oder 235 ff. des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder2. ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich im Monat 325 Euro hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.	<p>§ 50e Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen</p> <p>(1) Versorgungsempfänger, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 42 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts in den Ruhestand versetzt worden sind oder b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,5. sie keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 beziehen, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen. <p>Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt.</p> <p>(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der §§ 35 ff. oder 235 ff. des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder2. ein Erwerbseinkommen bezieht, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigt, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.
---	--

<p>§ 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Als Höchstgrenze gelten</p> <ol style="list-style-type: none">1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1,2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 ergibt,3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 42 Absatz 4 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 sowie 325 Euro. <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120</p>	<p>§ 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Als Höchstgrenze gelten</p> <ol style="list-style-type: none">1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1,2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 ergibt,3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 42 Absatz 4 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 sowie eines Betrages von monatlich 525 Euro. <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120</p>
---	--

<p>vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Einhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.</p> <p>(3) aufgehoben (4) aufgehoben (5) unverändert (6) unverändert (7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen. Erwerbseinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§18A Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs und des Erwerbseinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.</p>	<p>vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Einhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.</p> <p>(3) aufgehoben (4) aufgehoben (5) unverändert (6) unverändert (7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen. Erwerbseinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§18A Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Erwerbs- und Erwerbseinkommen werden in den Monaten des Zusammen treffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet.</p>
	<p>§ 108c Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen § 53 ist auf Versorgungsberechtigte, die ein Einkommen aus einer Beschäftigung beziehen, die zur Deckung des Personalbedarfs infolge des gestiegenen Zugangs von Flüchtlingen und Asylbegehrenden erforderlich ist, nach Ablauf des Monats, in dem sie die Re-</p>

	<p>gelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreichen, bis zum 31. Dezember 2023 nicht anzuwenden. Eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn das wahrzunehmende Aufgabengebiet zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 beinhaltet. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 vor, so hat die Beschäftigungsstelle dies mit ihrer Anzeige nach § 62 Absatz 1 der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle mitzuteilen. Satz 1 ist auf Beamte, die nach § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 oder § 107 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, ab Eintritt in den Ruhestand entsprechend anzuwenden.</p>
--	--